Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 26. Februar 2002

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskünfte:
Dr Elfi Rauch
Tel.: 05574/511-27117
Fax: 05574/511-27195
(n/kurzinfo-106.doc)

Betrifft: Raumplanung und Baurecht - Kurzinformation Nr 106;
- „Neues Baugesetz“ - Workshop/Erfahrungsaustausch
- Baubehördliche Zuständigkeit für „Bauten der Gemeinde“ bei Antragstellung durch eine Gemeindeimmobiliengesellschaft (GIG)
- Bauvorhaben im Nahbereich von Erdgashochdruckleitungen

1. Neues Baugesetz – Erfahrungsaustausch

   Es ist vorgesehen, im Herbst dieses Jahres einen „Workshop“ zum neuen Baugesetz durchzuführen, der einem allgemeinen Erfahrungsaustausch und der Erörterung konkreter Vollzugsprobleme dienen soll. Zielgruppe sind politische Funktionäre sowie Gemeindemitarbeiter, die sich mit Fragen des Baurechtes befassen. Nähere Informationen zu Ort und Zeitpunkt werden gesondert bekannt gegeben.

2. Durch die Gründung von Gemeindeimmobiliengesellschaften zur Errichtung von gemeindeeigenen Gebäuden und Einrichtungen wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, was unter „Bauten der Gemeinde“ im Sinne der Übertragungsverordnung zu verstehen ist bzw ob Baubehörde in solchen Fällen die Gemeinde oder die Bezirkshauptmannschaft ist.

   Dazu wird die Auffassung vertreten, dass als „gemeindeeigene“ Gebäude nur solche anzusehen sind, bei denen die Gemeinde selbst Eigentümerin des Gebäudes ist. In diesen Fällen ist nach der Übertragungsverordnung die Bezirkshauptmannschaft für das Bauverfahren zuständig. Scheint hingegen als Antragstellerin eine Gemeindeimmobiliengesellschaft auf, handelt es sich hierbei nicht mehr um einen

„Bau der Gemeinde“ im Sinne der obgenannten Verordnung. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen die Gesellschaft zur Gänze der Gemeinde gehört. Die baubehördliche Zuständigkeit verbleibt in diesen Fällen somit bei der Gemeinde.

3. Bauvorhaben im Bereich von Erdgashochdruckleitungen

Im Zusammenhang mit der gewerbebehördlichen Bewilligung von Erdgashochdruckleitungen wurden vielfach Schutz- und Sicherheitsstreifen vorgeschrieben, wobei teilweise in diesen Bescheiden festgelegt ist, dass zu deren Sicherstellung Dienstbarkeitsverträge oder bestimmte Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen. Soweit nun Bauvorhaben im Nahbereich von Erdgashochdruckleitungen ausgeführt werden sollen, empfiehlt es sich, die konkrete Situation mit der Vorarlberger Erdgasgesellschaft abzuklären.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage unter

www.vorarlberg.at/Raumplanung

nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein